

26. Februar 1996

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 1/1996

Abkürzungen am Ende des Textes

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Namens des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck kann ich folgende Informationen an Sie weitergeben:

1) VERFASSUNGSGERICHTSHOF HEBT WORTFOLGE DES UOG 1975 AUF

Der erste Satz von § 15 Abs. 9 UOG 1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 443/1978 (UOG-Novelle 1978) lautet : "Die Kommissionen gemäß Abs. 7 sind so zusammenzusetzen, daß jede der im Kollegialorgan [das ist das die Kommission einsetzende Kollegialorgan ; Anm. CALL] vertretenen Personengruppen im selben Verhältnis wie im Kollegialorgan vertreten ist." Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 29. November 1995, G 1249/95-8 und G 1289/95-8, die Wortfolge "im selben Verhältnis wie im Kollegialorgan" des § 15 Abs. 9 UOG 1975 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1996 in Kraft.

Der VfGH begründet sein Erkenntnis damit, daß die Zusammensetzung von Kollegialorganen "sachlich" sein und dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen müsse und führt wörtlich u.a. aus : "Besteht der Gegenstand der Entscheidung ausschließlich in der inhaltlichen Beurteilung besonderer fachlicher Kenntnisse eines Bewerbers (in der Lehre vielfach als "Prüfungsentscheidung" bezeichnet), so wäre es unsachlich, wenn eine derartige Entscheidung mehrheitlich von Personen getroffen wird, die selbst nicht über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. [...] Soweit es [hingegen] die Willensbildung einer (besonderen) Habilitationskommission im ersten [Prüfung des Ansuchens des Bewerbers auf dessen Eignung im allgemeinen ; Anm. CALL] und im dritten Abschnitt [Begutachtung der didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers ; Anm. CALL] des Habilitationsverfahrens betrifft, ist die in Rede stehende Regelung [d.i. die vom VfGH aufgehobene Wortfolge des § 15 Abs. 9 UOG 1975 ; Anm. CALL] unbedenklich, weil es in keinem dieser beiden Abschnitte um die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation des Bewerbers als solche geht. Sind Gegenstand der Entscheidung einer Kollegialbehörde sowohl die Beurteilung der fachlichen Fähigkeiten eines Bewerbers als auch andere Umstände, so steht es im rechtspolitischen Spielraum des Gesetzgebers, auch Personen zu Mitgliedern der Kollegialbehörde zu berufen, die nicht selbst die vom Bewerber angestrebte fachliche Qualifikation besitzen, wenn er gleichzeitig sicherstellt, daß bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation nicht die Mehrheit jener Mitglieder, die selbst über diese Qualifikation verfügen, überstimmt werden kann. Da der Gesetzgeber bei Schaffung des UOG [1975 ; Anm. CALL] eine solche Vorsorge nicht getroffen hat, ist jene Bestimmung verfassungswidrig, die eine Zusammensetzung des Kollegialorgans in einer Weise regelt, die ein Überstimmen der Mehrheit der fachlich qualifizierten Mitglieder möglich macht. Der Gesetzgeber ist durch den Gleichheitsgrundsatz nicht gehindert, in einer Ersatzregelung dieselbe Zusammensetzung der Kollegialbehörde wie bisher vorzusehen, wenn er gleichzeitig für die Abschnitte 2 [Begutachtung der Habilitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen des Bewerbers ; Anm. CALL] und 4 [Aussprache über die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten (Habilitationskolloquium) ; Anm. CALL] des Ha-

bilitationsverfahrens, bei denen es allein auf die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers ankommt, einen Abstimmungsmodus vorsieht, der auch die Mehrheit der selbst über eine Lehrbefugnis verfügenden Personen berücksichtigt. Den weiteren Bedenken des Verfassungsgerichtshofes, nämlich daß den Vertretern der Studierenden ein Mitspracherecht in der besonderen Habilitationskommission eingeräumt wird, das dem der Mittelbauvertreter entspricht, ist bei diesem Ergebnis die Grundlage entzogen."

Dem Gesetzgeber obliegt es nun, bis zum 30. November 1996 entweder die bisherige Regelung durch einen Beschluß, der im Nationalrat der Zweidrittelmehrheit bedarf, zu einer Verfassungsbestimmung zu erklären, oder eine dem Erkenntnis des VfGH Rechnung tragende Lösung vorzusehen.

Der BMWFK hat in seinem Erlaß vom 12. Jänner 1996, GZ 61.010/1-B/5B/96, klargestellt, daß - mit Ausnahme des Anlaßfalles, der zum gegenständlichen VfGH-Verfahren führte - auf laufende oder noch zu beginnende Verfahren die Bestimmungen des UOG 1975 in der bisherigen Fassung bis zu einer Novellierung weiter anzuwenden sind.

Das Erkenntnis des VfGH betrifft zwar nicht direkt das UOG 1993, doch sieht das UOG 1993 in § 28 Abs. 2 für Habilitationskommissionen ebenso wie das UOG 1975 das Zahlenverhältnis der "Viertelparität" - d.h. ein Verhältnis der Zahl der Vertreter der Universitätsprofessoren zur Zahl der Vertreter des "Mittelbaus" zur Zahl der Vertreter der Studierenden von 2 : 1 : 1 -, jedoch ebenso wie das UOG 1975 keinen besonderen Abstimmungsmodus für bestimmte Abschnitte vor und wird daher in diesem Punkt ebenfalls zu novellieren sein.

2) AUFNAHMESTOPP IN DEN BUNDESDIENST

Der Ministerrat hat am 23. Jänner 1996 beschlossen, die für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1995 bestandene "Aufnahmesperre in den Bundesdienst" zu verlängern und zu verschärfen. Diese Aufnahmebeschränkungen gelten ausdrücklich für die Zeit vom 1. Februar bis 30. April 1996, also für die - voraussichtliche - Dauer des Budgetprovisoriums.

Wie der BMWFK in seinem Erlaß vom 25. Jänner 1996, GZ 148/3-I/B/10A/96, mitgeteilt hat, sind von den Aufnahmebeschränkungen ausgenommen :

- *Ersatzkräfte für Bedienstete, die gemäß MSchG bzw. EKUG karenziert sind, bzw. deren Wochenarbeitszeit herabgesetzt ist ;*
- *Planstellen, die für Behinderte reserviert sind ;*
- *Erstbesetzung neu zugeteilter Planstellen ;*
- *Erst- und Wiederbesetzung von Planstellen im Klinischen Bereich der Medizinischen Fakultäten*
- *Wiederbesetzung von Planstellen, die vor dem 1. Oktober 1995 freigeworden sind*

Von den Aufnahmebeschränkungen nicht betroffen sind Veränderungen im Bundesdienstverhältnis, und zwar auch dann, wenn damit ein Planstellenwechsel verbunden ist, wie z.B. Dienstzuteilungen, Versetzungen, Überstellungen in eine andere Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe, Übernahme von jugendlichen Vertragsbediensteten oder Lehrlingen, Verlängerungen von zeitlich befristeten Dienstverhältnissen oder Veränderungen im Beschäftigungsausmaß. Hingegen sind "Pragmatisierungen", d.h. Aufnahme von Vertragsbediensteten oder Vertragslehrern, in ein Beamten-Dienstverhältnis, in diesen Monaten nicht möglich.

Laufende Ausschreibungs- bzw. Wiederbesetzungsverfahren können auch für die von der Aufnahmesperre betroffenen Planstellen weitergeführt werden, allerdings mit der Maßgabe, daß ein Dienstantritt nicht vor dem 1. Mai 1996 erfolgen kann.

Der Dienststellenausschuß der Hochschullehrer hat aus Anlaß dieses neuerliche Aufnahmestopps beschlossen, an den Herrn Bundeskanzler Dr. Franz VRANITZKY das nachstehende Schreiben zu richten, das abschriftlich an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Dr. Rudolf SCHOLTEN, den Vorsitzenden der Österreichischen Rektorenkonferenz, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Peter SKALICKY, den Vorsitzenden des Zentralausschusses der Hochschullehrer Österreichs, Dipl.-Ing. Dr. Norbert WOLF, und den Vorsitzenden des Bundessektion Hochschullehrer der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard WINDISCHBAUER, ergangen ist :

"Sehr geehrter Herr Bundeskanzler !

Mit Bestürzung und großer Besorgnis hat der Dienststellenausschuß der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck Kenntnis von dem von der Bundesregierung am 29. Jänner 1996 beschlossenen, erneuten Aufnahmestopp in den Bundesdienst erhalten.

Diese Maßnahme - die nunmehr dritte ihrer Art innerhalb eines Jahres - wird nicht in ihrer grundsätzlichen Notwendigkeit bezweifelt, hat aber für die Universitäten und Hochschulen vorhersehbare und in den vergangenen Monaten bereits deutlich zu Tage getretene, katastrophale Auswirkungen, die aus der besonderen Situation der Universitäten und Hochschulen resultieren.

Auf die Gefahr hin, bereits vielfach Gesagtes erneut wiederholen zu müssen, hat der Dienststellenausschuß einstimmig beschlossen, dazu folgende Feststellungen zu treffen :

Zum einen findet an den Universitäten und Hochschulen eine **überaus große Fluktuation** sowohl des wissenschaftlichen wie auch des nichtwissenschaftlichen Personals statt. Allein an der Universität Innsbruck hat es im Jahr 1994 in der insgesamt etwa 1100 Personen umfassenden Gruppe "Universitätsassistenten und Vertragsassistenten (ohne "Projektassistenten")" über vierhundert Veränderungen (Neueintritte bzw. Beendigungen von Dienstverhältnisses, jedoch ohne Karenzierungen und Freistellungen) gegeben. In diesem einem Jahr - die entsprechenden Zahlen für 1995 liegen wegen der bereits erwähnten zwei Aufnahmestopps naturgemäß niedriger - sind also rund zwanzig Prozent aller Planstellen von einer personellen Veränderung betroffen gewesen. Diese Fluktuation ist ein wesentliches Instrument, um eine aktive Bildungs- und Forschungspolitik betreiben zu können, zu der Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sich erst jüngst (Pressestunde vom 21. Jänner 1996) bekannt haben. Der Beschluß der Bundesregierung eines undifferenzierten Aufnahmestopps steht in markantem Gegensatz zu diesem Prinzip.

Zum anderen bewirkt die Untergliederung der Universitäten und Hochschulen in eine **große Zahl** von Instituten als **voneinander unabhängige, selbständige Organisationseinheiten** mit völlig unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung, daß ein in anderen Dienststellen möglicher **interner Ausgleich** und die temporäre Übernahme der Aufgaben unbesetzter Planstellen durch andere Bedienstete **nicht möglich** ist. Diese Situation besteht insbesondere auch im Bereich des nichtwissenschaftlichen Personals, da ein Institut in vielen Fällen eben nur eine Planstelle eines bestimmten Aufgabenbereiches (z.B. Sekretariat, Laborant, Techniker) hat.

Ein dritter schwerwiegender Einwand ist, daß der Aufnahmestopp einzelne Institute in völlig unterschiedlicher Intensität trifft und **nur vom Zufall des Freiwerdens einer Planstelle abhängt**. Eine Planung oder gar Koordinierung - an sich schon ein schwieriges Unterfangen - ist im Bereich der Universität und Hochschulen systemimmanent nicht möglich.

Den Medien war zu entnehmen, daß der Aufnahmestopp nicht für die Aufnahme von Ersatzkräften für Bedienstete gilt, welche sich in einem mit einer Mutterschaft zusammenhängenden Karenzurlaub befinden. Sollte dies nicht zutreffen, müßte darin eine ernsthafte Beeinträchtigung des von der Bundesregierung verfolgten Zieles der Frauenförderung gesehen werden.

Für die Universitäten und Hochschulen ist das Rechtsinstrument der **Freistellung** gemäß § 160 BDG außerordentlich wichtig. Durch die Freistellung wird es Universitätslehrern ermöglicht, an Forschungsstätten außerhalb Österreichs Arbeiten durchzuführen, neue Techniken zu erlernen und ihre Forschung auf internationales Niveau zu bringen. In diesem Zusammenhang ist die Möglichkeit, die Planstelle eines gegen Entfall der Bezüge freigestellten Universitätslehrers vorübergehend mit einer Ersatzkraft besetzen zu können, von ausschlaggebender Bedeutung. Ein Wegfall dieser Möglichkeit hat die zwangsläufige Folge, daß die Bereitschaft von Institutsvorständen, eine derartige Freistellung zu befürworten, stark vermindert sein wird.

Die nicht differenzierende Anordnung eines Aufnahmestops auch für die Universitäten und Hochschulen wird in kurzer Zeit massive Auswirkungen auf die Qualität und Intensität der Forschung wie der Lehre haben. Der Aufnahmestopp widerspricht somit dem Auftrag der Universitäten und Hochschulen, Forschung zu betreiben, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern und den Studierenden eine gediegene Ausbildung zu vermitteln. Dies kann doch nicht das bildungspolitische Ziel der Bundesregierung sein.

Der Dienststellenausschuß der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck appelliert an Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, und an die Mitglieder der Bundesregierung, umgehend der speziellen Situation an den Universitäten und Hochschulen durch Sonderbestimmungen Rechnung zu tragen.

Im Auftrag des Dienststellenausschusses zeichnet mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)"

3) ERHOLUNGSURLAUB

In der Anlage wird das Sonder-Informationsrundschreiben "ERHOLUNGSURLAUB" (auf kirschrotem Papier) übermittelt.

4) KOLLEGIENGELDABGELTUNG

A) Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 GG bzw. § 54 VBG:

*Der BMWFK hat mit Erlaß vom 21. Juli 1995, GZ 4.192/12-I/B/10A/95, mitgeteilt, daß der **Grundbetrag der Kollegiengeldabgeltung** gemäß § 51 GG ab dem Wintersemester 1995/96 öS 34.709.- brutto beträgt. Von Sondervereinbarungen gemäß § 52 GG abgesehen, gebührt **Universitätsprofessoren** der Grundbetrag bei einer tatsächlichen **Lehrtätigkeit** von **sechs Semesterwochenstunden**. Bei einer geringeren Lehrtätigkeit verringert sich der Grundbetrag um 25 % für jede auf sechs fehlende Semesterwochenstunde. Für **erhöhte und/oder besonders qualifizierte Lehrtätigkeit** erhöht sich der Grundbetrag um einen **Zuschlag** von 25 % auf öS 43.386.-, von 50 % auf öS 52.063.- oder von 75 % auf öS 60.741.-. **Verantwortlich an Lehrveranstaltungen mitwirkenden Universitätsassistenten und Vertragsassistenten** (auch halbbeschäftigten) gebührt für jede Semesterwochenstunde ein **Achtel** des Grundbetrages, also derzeit öS 4.339.-, jedoch **höchstens** der Grundbetrag. Weitere Voraussetzung ist, daß an der Lehrveranstaltung wenigstens dreißig Hörer, bei Übungen in Laboratorien mit besonders gefährlichen Geräten zehn Hörer teilgenommen haben. Handelt es sich um die einzige abgehaltene, zur Erfüllung der Studienvorschriften notwendige Pflichtlehrveranstaltung ihrer Art, so ist die Zahl der teilnehmenden Hörer unmaßgeblich.*

*Auf Grund des Erkenntnisses des VwGH vom 22. Dezember 1993, Zl. 90/13/0152, stellt die **Kollegiengeldabgeltung** "sonstige Bezüge" im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG dar und ist bis zur Erreichung des zum Auszahlungszeitpunkt noch zur Verfügung stehenden "**Jahresschstels**" mit dem begüns-*

tig-ten **Steuersatz von 6 %** zu versteuern. Eine ausführliche Erörterung dieser Situation ist im Informationsrundsreiben 3/1995 unter Punkt 3) gegeben worden.

B) Kollegiengeldabgeltung gemäß § 1 BGALP:

Die Vergütung für die Abhaltung einer **Lehrveranstaltung**, für die **kein remunerierter Lehrauftrag** erteilt worden ist - die Abhaltung erfolgt entweder durch einen Universitätsdozenten auf Grund seiner Lehrbefugnis oder durch einen Universitätslektor im Wege eines nichtremunerten Lehrauftrags - und an der wenigstens drei Studierende durchgehend teilgenommen haben, beträgt **pro Semesterwochenstunde** ein Sechstel des Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 GG - das ist ab Wintersemester 1995/96 öS **5.785.-** - und wird für **höchstens vier Semesterwochenstunden** gewährt. Sollten Sie derartige Lehrveranstaltungen gehalten, aber von der Quästur keinen diesbezüglichen Erhebungsbogen zugeschiedt erhalten haben, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter der Quästur [vgl. dazu Punkt 6)]. **Abweichend vom Erhebungsbogen ist es in diesem Falle nicht erforderlich, eine Teilnehmerliste zu übermitteln, vielmehr ist es ausreichend, wenn der Leiter der Lehrveranstaltung bestätigt, daß durchgehend wenigstens drei Studierende teilgenommen haben.**

5) ÄRZTLICH ÜBERWACHTES HERZ-KREISLAUFTRAINING

Dr. Martin BURTSCHER wird im Sommersemester 1996 am Universitäts-Sportinstitut ein ärztlich überwacht Herz-Kreislauftraining anbieten, zu dem am Donnerstag, 7. März 1996, 19 Uhr, Hörsaal 1, eine Vorbesprechung und ein Einführungsvortrag mit dem Thema "Gesundheitliche Auswirkungen sportlicher Tätigkeit" stattfinden werden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben.

6) KOSTENLOSE ITALIENISCH-KURSE

Der Leiter des Istituto Italiano di Cultura in Innsbruck, Herr Dr. Flavio ANDREIS, hat mitgeteilt, daß das Institut drei Universitätsangehörige die Möglichkeit bietet, kostenlos an einem Italienischkurs (Anfänger, Fortgeschrittene, Konversation) teilzunehmen. Das genaue Programm kann beim Istituto Italiano di Cultura oder beim Unterzeichneten angefordert werden. An der Teilnahme an einem kostenlosen Sprachkurs Interessierte mögen sich bitte umgehend beim Istituto Italiano di Cultura, Maria-Theresien-Straße 38 (Palais Trapp), Tel. 583373 anmelden. Kursbeginn ab 26. Februar 1996.

7) SACHBEARBEITER DER PERSONALABTEILUNG

Der gemäß § 79 Abs. 3 UOG 1975 in der Universitätsdirektion eingerichteten Personalabteilung obliegt die Besorgung der ihr vom BMWF gemäß Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 übertragenen Personalangelegenheiten der Universitätsbediensteten. Nachstehend werden die für die einzelnen Bereiche zuständigen Sachbearbeiter mit Stand 15. Februar 1996 bekannt gegeben. Die Büros der Mitarbeiter der Personalabteilung befinden sich im Universitäts-Hauptgebäude, Innrain 52, Erdgeschoß (Raum 0003 : rechts, an der Poststelle vorbei, nach der Zwischentür das erste Zimmer links), im 1. Obergeschoß - Nordwestecke (mit 1 beginnende Zimmernummern)und im 3.- Nordtrakt (mit 3 beginnenden Zimmernummern). Nach dem Schrägstrich ist die **Telefon-Nebenstelle** der Universitäts-Telefonanlage angegeben. Diese Telefon-Nebenstellen sind von der Telefonanlage der Universitätskliniken durch die Vorwahl 81 direkt anwählbar.

Abteilungsleiter : ARat Mag.iur. Herbert **KRÖPFEL** , 1066 (Eingang 1067) / Tel.: **2200**

Stellvertreter : Ingo **MADER** , / Tel.: **2204**

Fakultät	Wissenschaftliches Personal	Nichtwissenschaftliches Personal
Forschungsinstitute Senatsinstitut für Zwischen- menschliche Kommunikation	Heidi SPISS , 0003 / Tel.: 2205 (Ersatzkraft für Helene SARG)	Hansjörg BRUGGER , 3107 / Tel.: 2206
Katholische Theologie	Mag. Anita GÜRTLER , 1071 / Tel.: 2207	Alexandra LINKE , 1074 / Tel.: 2208 ^{a)} (Ersatzkraft für Birgit ENDFELLNER)
Rechtswissenschaften	Sonja ENGL , 1069 / Tel.: 2210 ^{b)} Gabriele SCHEBESTA , 1069 / Tel.: 2211 ^{c)}	Hansjörg BRUGGER , 3107 / Tel.: 2206
Sozial- und Wirt- schaftswissenschaften	Mag. Anita GÜRTLER , 1071 / Tel.: 2207	Alexandra LINKE , 1074 / Tel.: 2208 (Ersatzkraft für Birgit ENDFELLNER)
Medizin	Sonja ENGL , 1069 / Tel.: 2210 ^{d)} Ilona SCHATZ , 1100 / Tel. 2215 ^{e)} Gabriele SCHEBESTA , 1069 / Tel.: 2211 ^{f)} ARat Rupert SCHEIBER , 1101 / Tel.: 2202 ^{g)}	Ingo MADER , 3106 / Tel.: 2204
Geisteswissenschaften	Heidi SPISS , 0003 / Tel.: 2205 (Ersatzkraft für Helene SARG)	Hansjörg BRUGGER , 3107 / Tel.: 2206
Naturwissenschaften	Andrea ENGEL , 0003 / Tel.: 2203	Peter HOLZKNECHT , 1072 / Tel.: 2212
Bauingenieur und Architektur	Heidi SPISS , 0003 / Tel.: 2205 (Ersatzkraft für Helene SARG)	Hansjörg BRUGGER , 3107 / Tel.: 2206

a) zusätzlich Universitäts-Sportinstitut

b) alle nicht in c) genannten Institute

c) Institut für Finanzrecht, für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft, für Völkerrecht und Internationale Beziehungen

d) Institut für Anatomie, für Biostatistik und Dokumentation, für Experimentelle Krebsforschung, für Histologie und Embryologie, für Medizinische Biologie und Humangenetik, für Medizinische Chemie und Biochemie, für Medizinische Physik ; Universitätsklinik für Innere Medizin

e) Überstundenabrechnung - Arbeitszeitmodell Tirol ; Journaldienstabrechnung für die in g) angegebenen Uni-versitätskliniken

f) Institut für Allgemeine und Experimentelle Pathologie, für Biochemische Pharmakologie, für Gerichtliche Medizin, für Hygiene, für Mikrobiologie, für Pathologische Anatomie, für Pharmakologie, für Sozialmedizin ; Universitätskliniken für Anaesthesie und Allgemeine Intensivmedizin, für Kinderheilkunde, für Medizinische Psychologie und Psychotherapie, für Neurologie, für Psychiatrie

g) Universitätskliniken für Augenheilkunde, für Chirurgie I, für Chirurgie II, für Dermatologie und Venerologie, für Frauenheilkunde, für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, für Hör-, Stimm- und Sprachstörungen, für Neurochirurgie, für Nuklearmedizin, für Orthopädie, für Plastische und Wiederherstellungschirurgie, für Ra-diagnostik, für Strahlentherapie, für Unfallchirurgie, für Urologie, für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Für Lehrbeauftragte und Gastprofessoren sind als Sachbearbeiter zuständig:

Caroline **JÄGER** (Ersatzkraft für Maria **LEITER**) , 1073 / Tel.: **2209** , für die Katholisch-Theologische Fakultät, die Rechtswissenschaftliche Fakultät, die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur ; Anweisung der Remuneration an Lehrbeauftragte mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens A - L

Peter **HOLZKNECHT** , 1072 / Tel.: **221** , für die Forschungsinstitute und Senatsinstitute, die Rechtswissenschaftliche Fakultät, die Medizinische Fakultät, die Geisteswissenschaftliche Fakultät und das Universitäts-Sportinstitut ; Anweisung der Remuneration für Lehrbeauftragte mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens M - Z

Fakultätsübergreifend sind für die gesamte Universität folgende Sachbearbeiter zuständig:

Mag. Anita **GÜRTLER** , 1071 / Tel.: **2207** , für alle Bundes- und Vertragslehrer sowie alle Beamten und Vertragsbediensteten des wissenschaftlichen Dienstes

Caroline **JÄGER** (Ersatzkraft für Maria **LEITER**) , 1073 / Tel.: **2209** , für Bahnkontokarten und Reiserechnungen.

8) SACHBEARBEITER DER QUÄSTUR FÜR BESOLDUNGSANGELEGENHEITEN

Der Quästur der Universität Innsbruck gemäß § 81 UOG 1975 obliegt u.a. die Besorgung der besoldungsmäßigen Angelegenheiten der Universitätsbediensteten. Nachstehend werden die für die einzelnen Bereiche zuständigen Sachbearbeiter mit Stand 15. März 1994 angeführt. Die Büros der Mitarbeiter des Besoldungsreferats befinden sich im Gebäude Schöpfstraße 45, die Zimmernummer ist nach dem Namen angegeben. Nach dem Schrägstrich die **Telefon-Nebenstelle** der Universitäts-Telefonanlage angegeben. Diese Telefon-Nebenstellen sind von der Telefonanlage der Universitätskliniken durch die Vorwahl 81 direkt anwählbar.

Leiter der Quästur: ADir. Josef **HECHENBLAICKNER** , Tel.: **2250**

Stellvertreter: ORev. Otto **HASELWANTER** , Tel.: **2262**

Für die Besorgung der **Bezugsanweisungen** (Auszahlung von Monatsbezug, Lehrauftragsremuneration, Kollegiengeldabgeltung, Entschädigung von Prüfungstätigkeiten, Vergütungen für Dienstreisen; Übergenüsse) richtet sich die Zuständigkeit der Sachbearbeiter nach dem Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens, und zwar:

Anfangsbuchstabe A - G : ORev. Paul **RAFFL** , Tel.: **2260**

Anfangsbuchstabe H - L : Gerda **HELLBERT** , Tel.: **2253**

Anfangsbuchstabe M - R : Dietmar **RAITMAIR** , Tel.: **2261**

Anfangsbuchstabe S : Angelika **KURZHALER** , Tel.: **2259**

Anfangsbuchstabe T -Z : Otto **HASELWANTER** , Tel.: **2262**

Für die **Berechnung des Anspruches auf Kollegiengeldabgeltung** gemäß § 51 GG oder gemäß § 1 BGALP [vgl. dazu Punkt 4)] und auf **Entschädigung von Prüfungstätigkeiten** und der **Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten** gemäß §§ 4 und 5 BGALP bestehen folgende Zuständigkeiten :

Fakultät	Kollegiengeldabgeltung	Entschädigung von Prüfungstätigkeiten
Katholisch-Theologische	Carola KNOLL , Tel.: 2251	Angelika KURZHALER , Tel.: 2259
Rechtswissenschaftliche	Carola KNOLL , Tel.: 2251	Angelika KURZHALER , Tel.: 2259
Sozial-Wirtschaftswiss.	Carola KNOLL , Tel.: 2251	Angelika KURZHALER , Tel.: 2259
Medizinische	Carola KNOLL , Tel.: 2251 (für § 1 BGALP) Asekr. Hans ELLMANN , Tel.: 2252 (für § 51 GG)	Angelika KURZHALER , Tel.: 2259
Geisteswissenschaftliche	Carola KNOLL , Tel.: 2251	Gerda HELLBERT , Tel.: 2253
Naturwissenschaftliche	Otto HASELWANTER , Tel.: 2262	Angelika KURZHALER , Tel.: 2259
Bauingenieurw.-Architektur	Carola KNOLL , Tel.: 2251	Angelika KURZHALER , Tel.: 2259

9) STIPENDIEN DER EMIL-BORAL-STIFTUNG

Die Emil-Boral-Stiftung für Postgraduierte aus Österreich und der Schweiz bezweckt die Förderung junger begabter Wissenschaftler/innen, die bereits ein akademisches Studium an einer staatlichen Universität oder einer gleichwertigen technischen Hochschule abgeschlossen haben. Die Förderung umfaßt die Gebiete der Medizin (unter besonderer Berücksichtigung der Krebsforschung und der Kreislauferkrankungen), Chemie, Biologie, Philosophie, Soziologie und Recht (die drei letztgenannten Gebiete unter besonderer Berücksichtigung der Forschung, die sich mit der Untersuchung von Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Förderung friedlicher Zwecke auf gesellschaftlichem und völkerrechtlichen Gebiete befassen).

Die Emil-Boral-Stiftung vergibt Stipendium in der voraussichtlichen Höhe von öS 16.000.- monatlich, die Laufzeit des Stipendiums beginnt am 1. September 1996 und endet am 31. August 1997. Der/die Preisträger/in kann sich - nach dem Willen des Stifters - ein Jahr lang völlig seiner wissenschaftlichen Forschung widmen. Die Bereitschaft für diese einjährige, ausschließliche Beschäftigung mit einschlägiger wissenschaftlicher Arbeit ist Voraussetzung für die Vergabe des Preises. Die Auswahl der zu Fördernden obliegt dem Rektor der Universität Wien. Bewerbungen sind schriftlich bis spätestens

T E R M I N **Mittwoch, den 13. März 1996** **T E R M I N**

an den Rektor der Universität Wien zu richten und bei der Einreichstelle der Universitätsdirektion der Universität Wien einzubringen. Als Bewerbungsunterlagen sind ein Staatsbürgerschaftsnachweis, ein Lebenslauf, der Nachweis über den Abschluß eines akademischen Studiums, ein Leistungsnachweis auf wissenschaftlichem Gebiet (Schriftenverzeichnis), ein detaillierter Arbeitsplan für das angestrebte Forschungsjahr sowie das Befürwortungsschreiben eines Wissenschafters (Professor, Dozent) vorzulegen.

10) FULBRIGHT - STIPENDIEN

Die Fulbright Kommission offeriert österreichischen Wissenschaftlern für das Studienjahr 1996/97 einsemestrige Vollstipendien für einen Forschungs- oder Lehraufenthalt in den USA. Diesbezügliche Informationsblätter sind von der Universitätsdirektion an die Instituts/Klinikvorstände ausgesendet werden. Bewerbungen sind schriftlich bis spätestens

T E R M I N **Dienstag, den 30. April 1996** **T E R M I N**

an die Österreichisch-Amerikanische Erziehungskommission (Fulbright Kommission), Generalsekretär Dr. Günther FRÜHWIRTH, Schmidgasse 14, 1082 WIEN, Tel. 0222-3133973/2685, zu richten.

11) BANKKONDITIONEN

*Der Dienststellenausschuß hat letztmals im März 1994 vier Kreditinstitute, die in unmittelbarer Nähe des Universitäts-Hauptgebäudes bzw. der in der Technikerstraße gelegenen Institute eine Filiale betreiben, sowie die Österreichische Postsparkasse hinsichtlich der den Universitätsbediensteten bei der Eröffnung eines **Gehaltskontos** (nicht jedoch eines Girokontos) angebotenen Konditionen (**Leistungen und Kosten**) verglichen. Diese Konditionen sind nun auf den Stand vom 15. Februar 1996 gebracht.*

Die verglichenen Kreditinstitute sind: Creditanstalt-Bankverein (CA-BV), Hagebank Tirol (HAGE-Bank), Landes-Hypothekenbank Tirol (HYPO-Bank), Österreichische Postsparkasse (P.S.K.) und Tiroler Sparkasse (Spar-kasse). Alle Angaben über Zinsen, Spesen und Kosten für Serviceleistungen beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr ("p.a.").

	CA-BV	HAGE-Bank	HYPO-Bank	P.S.K.	Sparkasse
Habenzinsen p.a.	2.50 %	1.75 %	2.00 %	2.00 %	2.00 %
Banktage zwischen dem Tag der Wertstellung und dem Tag der Fälligkeit des Monatsbezuges	0	0	0	5	0
Sollzinsen für Überziehung bis zur Höhe des Rahmens p.a.	8.75 %	8.75 %	10.00 %	9.50 %	10.75 %
Rahmen für Überziehung	individuelle Vereinbarung	individuelle Vereinbarung	individuelle Vereinbarung	individuelle Vereinbarung	nach Bonität
Sollzinsen und Überziehungsprovision für Beträge, die über dem Rahmen liegen, p.a.	8.75 %	8.75 %	15.76 %	12.50 %	17.25 %
Spesen für Konto-führung p.a.	öS 500.- a) öS 920.- b) öS 1.800.- c)	öS 120.- öS 400.- e)	öS 120.- f) öS 480.- g) öS 1.320.- h)	öS 0.- k) öS 640.- l)	öS 40.- o)
Kosten für Änderung von Dauerauftrag	öS 20.-	öS 20.-	öS 20.-	0.-	öS 25.-
Kosten für Scheckkarte p.a.	öS 0.-	öS 205.-	öS 200.- i)	öS 210.- m)	gibt es nicht
Kosten für Scheckheft mit zehn Vordrucken	öS 30.- d)	öS 25.-	öS 25.- i)	öS 30.- n)	öS 30.-
Kosten für Bankomat-karte p.a.	0.-	öS 205.-	öS 200.- i)	öS 210.- m)	0.- p)
Kosten für kombinierte Scheckkarte - Bankomat-karte p.a.	öS 0.-	öS 205.-	öS 200.- i)	öS 210.- m)	öS 220.-

a) CA-Erfolgskonto 1 : umfasst kreditorische/debitorische Kontoführung , Bereitstellung einer Überziehungsmöglichkeit , eine CA-Kunden- oder ec-Karte mit Bankomat/POS-Funktion , alle Selbstbedienungs-Konto-auszüge , 4 Buchungen im Monat (jede weitere Buchung öS 1.80 , jede weitere Sammelbuchung öS 5.40) , alle Dauerauftragsdurchführungen , alle unbaren Lastschriftsdurchführungen , 10 Schecks pro Jahr

b) CA-Erfolgskonto 2 : wie a) , jedoch alle Buchungen , alle Scheckhefte pro Jahr , CA-Telefon-Service , eine CA-Eurocard

c) CA-Erfolgskonto 3 : wie b) , jedoch zusätzlich eine CA-Diners Club Karte

d) nur bei a) und ab dem zweiten Scheckheft ; bei b) und bei c) kostenlos

e) "HAGEBANK-VORTEILSKONTO" : umfasst kostenlose Durchführung von 60 Buchungsposten pro Quartal , jede weitere Buchung in Abhängigkeit von der Art der Bewegung zwischen öS 0.20 bis öS 5.-

f) "HYPO-Service-Konto" : umfasst kostenlose Durchführung von 5 Buchungen pro Monat (jede weitere Buchung öS 1.50) , Geldabhebung vom HYPO-Geldausgabeautomat , kostenlose Erstellung der Kontoauszüge durch Kontoauszugsdrucker

g) "HYPO-Komfort-Konto" : wie f) , jedoch 20 kostenlose Buchungen pro Monat (jede weitere Buchung öS 1.50) , Eurocheque-Karte mit Bankomatfunktion , alle Eurocheque-Vordrucke

h) "HYPO-Euro-Konto" : wie g) , jedoch alle Buchungen kostenlos , goldene Eurocard-Kreditkarte

i) nur bei f) ; bei g) und bei h) kostenlos

k) Kontoführungsentgelt und Buchungsentgelt : umfasst 4 kostenlose Buchungen pro Monat (jede weitere Buchung öS 1.50)

l) Pauschalpaket : umfasst Kontoführungsentgelt und sämtliche Buchungsentgelte , Eurocheque-Karte mit Bankomat-Funktion , bis zu 20 Eurocheque-Vordrucke pro Jahr

m) nur bei k) ; bei l) kostenlos

n) für k) ab dem ersten Scheckheft ; für l) ab dem dritten Scheckheft

o) für jede Buchungszeile öS 1.-

p) Die Ausgabe der "Sparkassen-Kundenkarte" erfolgt kostenlos. Mit der "S-Kundenkarte" kann man bei den "hauseigenen" Bankomaten der Sparkasse montags bis samstags von 5.00 bis 23.30 Uhr Bargeld beheben

Auf folgende Situation muß gesondert aufmerksam gemacht werden : Wenn eine **Überweisung** von einem Konto bei der **P.S.K.** auf ein Konto bei einer der oben genannten Banken erfolgt, wird (mit Ausnahme von der HYPO-Bank) **der Empfänger** der Überweisung, also der **Begünstigte**, mit der Erklärung "**Fremde P.S.K-Gebühr**" von **öS 1.50 bis öS 2.00 belastet**. Wenn diese ungerechtfertigte Belastung des Begünstigten vermieden werden soll, muß der Überweisungsbetrag um **öS 1.50 bzw. öS 2.00 höher sein**.

12) WOHNUNGEN

Dem Dienststellenausschuß sind folgende Information zugegangen :

- In Neu-Rum ist für 2 bis Jahre ein Reihenhaus mit 4 Zimmern, ca 130 m² mit Garten und Autoabstellplatz zu einer monatlichen Miete (ohne Betriebskosten) von öS 9.500.- zu vermieten. Interessierte mögen sich an Frau Kollegin Mag. Martina BOTSCHEN, Institut für Handel, Absatz und Marketing, Tel.-Nebenstelle 7207, wenden.
- Ab Anfang März bis Ende August 1996 steht in Innsbruck, Mariahilfpark, eine ruhige, im 8. Stock gelegene Garconniere, ca 35 m² mit Balkon zur Verfügung. Die Miete (einschließlich Betriebskosten) beträgt monatlich ca öS 6.000.- . Interessierte mögen sich bitte an Familie EDER, Telefon 05358-2471, wenden.

Im Auftrag des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck zeichnet mit kollegialen Grüßen

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

Anlagen :

- Sonder-Informationsrundsreiben "**ERHOLUNGSURLAUB**" (auf kirschrotem Papier)
- Ärztlich überwachtes Herz-Kreislauftraining
- Information der Landes-Hypothekenbank Tirol (HYPO-Bank)
- Information von "Sport SPEZIAL"

Abkürzungen:

Abs.	=	Absatz
BDG	=	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BGBl. Nr.	=	Bundesgesetzblatt Nummer
BGALP	=	Bundesgesetz vom 11.7.1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen
BMWFK	=	Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst
bzw.	=	beziehungsweise
d.h.	=	das heißt
EKUG	=	Eltern-Karenzurlaubsgesetz
ESStG	=	Einkommensteuergesetz 1988
GG	=	Gehaltsgesetz 1956
GZ	=	Geschäftszahl
MSchG	=	Mutterschutzgesetz 1979
UOG 1975	=	Universitäts-Organisationsgesetz 1975
UOG 1993	=	Universitäts-Organisationsgesetz 1993
vgl.	=	vergleiche
VfGH	=	Verfassungsgerichtshof
VwGH	=	Verwaltungsgerichtshof
Zl	=	Zahl